

## **Statuten Koordinationsverein „Wasserball TriStar“**

**Stand: 28.11.2013**

**Rev. 2.3.2020**

### **1. Name**

Unter dem Namen „Wasserball TriStar“ (nachfolgend TriStar genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Neukirch- Egnach (TG).

### **2. Zweck**

TriStar bezweckt den gemeinsamen Start von Wasserballerinnen und Wasserballern von Schwimmclubs der Region St. Gallen – Arbon – Romanshorn (nachfolgend Mitgliedsvereine genannt) in einer Spielgemeinschaft. Die bis zur Gründung dieses Vereins unter der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft mit dem Namen „WBA TriStar“ gemeinsam geführten Wasserball-Aktivitäten der Schwimmclubs St. Gallen, Romanshorn und Arbon/WSAW gehen bei Vereinsgründung automatisch in den Koordinationsverein TriStar über.

### **3. Verbandsmitgliedschaft**

TriStar ist Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV), Fachsparte Wasserball. Die Mitgliedsvereine sind nicht verpflichtet, weiterhin Fachspartenmitglied Wasserball beim SSCHV zu bleiben.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder von TriStar sind einzig die Mitgliedsvereine als juristische Personen. Natürliche Personen können nicht Mitglied von TriStar werden. In den Mannschaften von TriStar sind nur Personen spielberechtigt, die Mitglied in einem der Mitgliedsvereine sind. Ausnahmen können durch den Vorstand von TriStar genehmigt werden. Personen welche ihren finanziellen Verpflichtungen im Mitgliedsverein nicht ordnungsgemäss nachkommen, können durch den Vorstand auf Antrag des Mitgliedsvereins vom Spiel- und Trainingsbetriebs ausgeschlossen werden.

### **5. Aufnahme**

Die Aufnahme zusätzlicher Mitgliedsvereine ist bei einstimmiger Zustimmung aller bestehenden Mitgliedsvereine möglich.

### **6. Austritt**

Falls ein Mitgliedsverein aus TriStar austreten und seine Wasserball-Aktivitäten wieder selbstständig führen möchte, ist dazu ein Beschluss der Hauptversammlung des austretenden Mitgliedsvereins nötig. Der Austritt kann jeweils per 31.12. jedes Jahres erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten, d.h. die Kündigung muss bis zum 30.6. erfolgen. Zum Austrittszeitpunkt laufende Meisterschaften werden im Rahmen von TriStar beendet.

### **7. Probemitgliedschaft**

Bei Zustimmung aller Mitgliedsvereine sowie des Vorstandes können Vereine für ein Jahr als Probemitglied aufgenommen werden. Wird die Probemitgliedschaft nicht bis zum 31.10. des Probejahres gekündigt, geht Sie automatisch in eine normale Mitgliedschaft über. Die Probemitgliedsvereine sind den Mitgliedsvereinen bezüglich Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### **8. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

- a. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Wasserballsport im Rahmen ihrer Möglichkeiten optimal zu fördern.
- b. Die Mitgliedsvereine stellen TriStar die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendige Wasserfläche in den von ihnen belegten Hallen- und Freibädern zur Verfügung. Dabei ist auf die Bedürfnisse der anderen Fachsparten der Mitgliedsvereine Rücksicht zu nehmen. TriStar tritt gegenüber den Bädern in den Standorten der Mitgliedsvereine nicht als Vertragspartner auf. Dies erfolgt über die jeweiligen Standortvereine.
- c. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, ab der Stufe U13 keine eigenen Wasserball-Aktivitäten durchzuführen. Insbesondere ist das Melden von eigenen Wasserballmannschaften bei offiziellen Meisterschaften des SSCHV untersagt. Bei genügender Anzahl Spieler kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regel genehmigen.
- d. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, TriStar bei der Gewinnung von Nachwuchs zu unterstützen.
- e. Jeder Mitgliedsverein hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand von TriStar. Der jeweilige Vertreter muss jedoch durch die HV von TriStar ordentlich gewählt werden.
- f. Die Vorstände der Mitgliedervereine werden vom Vereinsvorstand von TriStar regelmässig über deren Aktivitäten orientiert. Der Präsident jedes Trägervereins erhält unaufgefordert eine Kopie des Protokolls jeder Vorstandssitzung von TriStar.
- g. Die Mitgliedsvereine stimmen im Rahmen der Hauptversammlung über das Jahresbudget ab und wählen den Vereinsvorstand von TriStar.
- h. Die Kassiere aller Mitgliedsvereine führen die Revision der Jahresrechnung gemeinsam durch und erstatten darüber Bericht an die Hauptversammlung.

## 9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. jedes Jahres

## 10. Organe

TriStar verfügt über folgende Organe:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Technische Kommission
- d. Revisoren

## 11. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt. Jeder Mitgliedsverein verfügt pro Wasserballer/in, die in TriStar aktiv ist über eine Stimme. Junioren entsprechen einer halben Stimme. Eingeladen werden die Präsidenten und Kassiere aller Mitgliedsvereine. Es steht den Vorständen der Mitgliedsvereine frei, andere Personen zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts an die Hauptversammlung zu delegieren.

Die Hauptversammlung verfügt über folgende Kompetenzen

- a. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung
- d. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Festlegung des Budgets
- g. Änderung der Statuten
- h. Aufnahme von weiteren Mitgliedsvereinen

i. Auflösung des Vereins

**12. Vorstand**

Der Vorstand leitet die sportlichen Aktivitäten von TriStar. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier. Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf gewählt werden. Er hat alle zur Vereinsführung nötigen Kompetenzen, sofern sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

**13. Technische Kommission**

Der Vorstand leitet die technische Kommission (TK) und ernennt deren Mitglieder. Die technische Kommission organisiert den Trainings- und Spielbetrieb. Ihr gehören beispielsweise Trainer, Mannschaftsverantwortliche, Kampfrichter-Chef etc. an.

**14. Revisoren**

Die Revisoren (Kassiere der Mitgliedsvereine) prüfen die Jahresrechnung gemeinsam und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber.

**15. Finanzen**

- a. TriStar haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.
- b. Alle entstehenden Kosten im Rahmen des Budgets werden gemäss der Anzahl innerhalb von TriStar aktiver Wasserballerinnen und Wasserballern auf die Mitgliedsvereine aufgeteilt. Junioren (jünger als 18 Jahre) zählen dabei nur zur Hälfte. Die Kosten werden nach Abnahme der Jahresrechnung definitiv aufgeteilt. Massgeblich ist dabei die Anzahl Wasserballerinnen und Wasserballer und deren Alter am 1.1. des Vereinsjahrs. TriStar kann von den Mitgliedsvereinen während des Vereinsjahrs à Konto-Zahlungen verlangen.
- c. TriStar bemüht sich darum, eigene Einnahmen aus Sponsoring oder Vereinsaktivitäten zu erwirtschaften. Dabei ist TriStar verpflichtet, nicht mit den Sponsoringaktivitäten der Mitgliedsvereine in Konkurrenz zu treten. Die Anwerbung von neuen Sponsoren durch TriStar ist vorgängig mit den Mitgliedsvereinen abzusprechen.
- d. Die Mitarbeit im Vorstand und in der TK erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.
- e. Bereits vorhandene Infrastruktur und Material wird TriStar von den Trägervereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Neuanschaffungen und Unterhaltskosten werden anteilmässig in Rechnung gestellt.

**16. Auflösung**

Für die Auflösung von TriStar ist ein Beschluss der Hauptversammlung nötig. Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Anzahl Spieler zum Austrittszeitpunkt, wobei Junioren analog Ziff. 14 zur Hälfte zählen, auf die Mitgliedsvereine verteilt.

**17. Vereinswechsel**

Falls ein Mitglied eines Mitgliedsvereins zu einem anderen Mitgliedsverein von TriStar wechseln möchte, ist dazu die vorherige schriftliche Zustimmung des verlassenen Mitgliedsvereins nötig. Mitgliedsvereine von TriStar verpflichten sich, Personen, die in anderen Mitgliedsvereinen Mitglieder sind oder es in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Übertritt waren erst dann aufzunehmen, wenn die schriftliche Zustimmung des verlassenen Mitgliedsvereins vorliegt.

**18. Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung wird durch Präsident und Kassier kollektiv zu zweien wahrgenommen. Zahlungen für Rechnungen im Rahmen des genehmigten Budgets können durch den Kassier alleine freigegeben werden.

St. Gallen, am 2.3.2020

Präsident WBA- Tristar

Dr. Michael Badulescu

Präsident SCSG

Roland Fuchs

Präsident WASG

Jacob Auer

Kassier SCSG

Goran Babic

Vizepräsident WASG

Michael Hekli